

Rentner dürfen 2020 mehr hinzuverdienen

Ob aus Langeweile oder finanzieller Not – viele Rentner gehen auch dann noch arbeiten, wenn sie bereits eine Altersrente beziehen. Dabei galt bisher folgendes: Altersvollrenter unter der Regelaltersgrenze (65, bzw. 67 Jahre) dürfen jährlich bis zu 6.300 Euro hinzuverdienen, ohne dass dies auf ihre Rente angerechnet wird. Erhalten sie (als Arbeitnehmer) als Bruttoarbeitsentgelt oder als Selbstständiger mehr, erhalten sie weniger Rente. Dann rechnet die Deutsche Rentenversicherung 40 Prozent des Verdienstes über der Hinzuverdienstgrenze auf die Rente an.

Neu: Zuverdienstgrenze für Altersvollrentner stark angehoben

Corona sorgt vielerorts für Arbeitsausfälle, weil die Arbeitnehmer entweder in Quarantäne ausharren müssen oder krankheitsbedingt ausfallen. Gleichzeitig steigt der Bedarf an Arbeitskräften punktuell enorm, z. B. im Gesundheitssektor, in der Lebensmittelbranche und der Landwirtschaft.

Das Sozialschutzpaket-Gesetz vom 27. März 2020 hat deshalb die Hinzuverdienstgrenzen für Rentner deutlich angehoben. Im Jahr 2020 dürfen Altersvollrentner, die die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, bis zu 44.590 Euro dazuverdienen. Bis zu dieser Grenze wird die Rente nicht gekürzt. Die Regelung gilt für das gesamte Kalenderjahr, also vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020. Ab 1. Januar 2021 gilt wieder die ursprüngliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro.

Was passiert, wenn Ihr Arbeitnehmer zu viel hinzuverdient?

Alle Entgelte, die die jährliche Grenze von 44.590 Euro (2020) bzw. 6.300 Euro (vor und nach 2020) überschreiten, werden zu 40 Prozent auf die Altersrente angerechnet. Die Rente vermindert sich so entsprechend oder kann ganz entfallen.

Beispielrechnung für 2020

Ihr Arbeitnehmer ist 64 Jahre alt und bezieht bereits eine Altersvollrente von monatlich 1.150 Euro. Seit dem 1. April bis voraussichtlich 31. Dezember 2020 verstärkt er Ihr durch Corona dezimiertes Team. Er verdient monatlich 4.500 Euro brutto.

Jährlicher Hinzuverdienst: $9 \times 4.500 \text{ Euro} = 40.500 \text{ Euro}$

Diese Summe liegt unter der Hinzuverdienstgrenze, die für 2020 gilt. Er muss also keine Kürzung seiner Rentenbezüge fürchten. Sie melden ihn als rentenversicherungspflichtigen Altersvollrentner bei den Sozialversicherungsträgern an, Personengruppenschlüssel 120, Beitragsgruppe 3111.

Beispielrechnung für 2021

Für 2021 möchten Sie ihn unbefristet weiterbeschäftigen. Dafür stellen Sie ihm einen monatlichen Verdienst von 1.000 Euro in Aussicht. Jetzt gilt wieder die Grenze von 6.300 Euro pro Jahr:

- **Jährlicher Hinzuverdienst: 12.000 Euro, also 5.700 Euro über der Hinzuverdienstgrenze**
- **Pro Monat also 475 Euro, die nun auf die Rente angerechnet werden**
- **40 Prozent von 475 Euro: 190 Euro**
- **Die monatliche Rente von 1.150 Euro wird um 190 Euro reduziert = 960 Euro.**

Hinweis: Für eine individuelle Prüfung bezüglich des Hinzuverdienstdeckels wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Sozialversicherungsträger.

Was ist die Regelaltersgrenze?

Das Sozialgesetzbuch VI hat das Regelalter definiert ([§ 35 Satz 2 SGB VI](#)). Es ist erreicht, wenn Ihr Arbeitnehmer das 67. Lebensjahr vollendet hat, also seinen 67. Geburtstag feierte. 2012 begann eine Übergangsphase, um die Erhöhung des Renteneintrittsalters (von 65 auf 67 Jahre) für die betreffenden Jahrgänge abzustufen.

Für diese Rentenarten gelten andere Maßgaben

- **Altersvollrentner, die das Rentenregelalter erreicht haben, dürfen ohne Hinzuverdienstgrenze Einkommen erwirtschaften. Das war auch schon vor Corona der Fall.**
- **Für Arbeitnehmer, die Erwerbsminderungsrenten oder eine Rente wegen Todes (Witwen- oder Waisenrente) erhalten, gilt diese Regelung nicht.**

Unser Service für Sie im Informationsportal

Lesen Sie mehr zum Thema Rente und Sozialversicherung in unseren Steckbriefen:

- [Altersrente](#)
- [Flexirente](#)
- [Rentenarten](#)

Quelle

[Deutsche Rentenversicherung](#)